

Verwerfung eines nicht form- und fristgerecht eingelegten Rechtsmittels (§ 284 StPO).

Zweifel bestehen jedoch darüber, ob die Beschwerde gegen einen vom Rechtsmittelgericht erlassenen Haftbefehl zulässig ist, unabhängig davon, ob ein solcher bereits einmal erlassen war (§ 148 StPO) oder ob erstmalig das Rechtsmittelgericht einen solchen auf Grund der Sachlage für erforderlich hält.⁷⁵ Ausgehend von dem klaren Wortlaut des § 296 Abs. 1 StPO, der das Beschwerderecht ausdrücklich auf die in erster Instanz erlassenen Beschlüsse beschränkt, ist eine solche Beschwerde gegen die in zweiter Instanz erlassenen Haftbefehle abzulehnen. Das folgt auch aus § 55 Abs. 1 Ziff. 2 GVG. Eine andere Handhabung würde eine unzulässige Durchbrechung des Zweinstanzensystems sein.⁷⁶

Eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung trifft § 39 StPO. Danach entscheidet über den Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. Diese Bestimmung hat also für alle Stadien der gerichtlichen Tätigkeit Gültigkeit. Unabhängig von der Instanz des zur Entscheidung berufenen Gerichts läßt das Gesetz gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung die Beschwerde zu (§ 39 Abs. 3 StPO). Daraus folgt, daß immer dann, wenn es sich z. B. um die Versäumung einer Rechtsmittelfrist handelt, das Rechtsmittelgericht über den Antrag zu entscheiden hat, da nur ihm allein die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt. Gibt es dem Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung nicht statt, so steht auch in diesem Falle dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Beschwerdeinstanz ist dann das Oberste-Gericht.

II. *Frist und Form der Beschwerde*

Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens kennt der Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik keine unbefristete Beschwerde, wie sie beispielsweise nach der Strafprozeßordnung von 1877 möglich war. Jede Beschwerde ist binnen einer

75. vgl. Berger, Gibt es eine Beschwerde gegen Haftbefehle des Gerichts zweiter Instanz?, NJ, 1956, S. 759 f.

76. vgl. Ledig/Nathan, Zur Anwendung der neuen Strafprozeßordnung, NJ, 1953, S. 17 ff.; Goldenbaum/Hartung, Gibt es eine Beschwerde gegen Haftbefehle des Gerichts zweiter Instanz?, NJ, 1957, S. 49 f.